

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 988

vom 06. Juli 2010

Gemeinde Nenzlingen, Revision Zonenvorschriften Siedlung, bestehend aus Zonenreglement Siedlung, Zonenplan Siedlung, Lärmempfindlichkeitsstufenplan Siedlung, Strassennetzplan und Mutation Teilzonenplan Dorfkern

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Nenzlingen hat am 23. März 2009 das Zonenreglement Siedlung, den Zonenplan Siedlung, den Lärmempfindlichkeitsstufenplan Siedlung, den Strassennetzplan und die Mutation Teilzonenplan Dorfkern beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Gesamtüberarbeitung im Sinne einer Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen, sowie um die Reduktion der Zone für öffentliche Werke und Anlagen im Bereich des Teilzonenplans Dorfkern.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 30. April 2009 bis 29. Mai 2009 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 18 vom 30. April 2009 und in der Änzlicher Zytig 04/09 vom 30. April 2009 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Aufgabeliste vom 29. April 2009) benachrichtigt. Mit Datum vom 1. und 21. April 2009, also bereits vor Beginn der öffentlichen Auflage, ging beim Regierungsrat eine Beschwerde ein, welche dieser an die Gemeinde weiterleitete mit der Aufforderung an die Gemeinde, diese als ordentliche Einsprache zu behandeln. Es handelt sich um:

[REDACTED]

An der gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlung konnte keine Einigung erzielt werden; die Einsprache wurde nicht zurück gezogen.

C. Mit Schreiben vom 24. Juli 2009 unterbreitet der Gemeinderat Nenzlingen die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Gestützt auf Artikel 13 ff. und Artikel 19 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie auf die Artikel 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen - nach Artikel 14 ff. des RPG - Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Zonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 26. November 2008 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung teilweise berücksichtigt.

1.3 Einzonungen

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 legt in Artikel 15 grundlegende Anforderungen an Bauzonen fest. Danach umfassen Bauzonen Land, das sich für eine Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Ein wesentlicher Bestandteil dieser vorgenannten Anforderungen an Bauzonen ist der von der Gemeinde zu erbringende Nachweis über den zukünftigen Baulandbedarf.

Der Regionalplan Siedlung des Kantons Basel-Landschaft wurde vom Landrat am 25. Januar 2001 mit LRB Nr. 858 genehmigt. In Objektblatt S 2.1, Ziffer 4.1 "Richtungsweisende Fest-

legungen" werden Bestimmungen über den Umfang von Bauzonenerweiterungen ausgeführt. Dabei verlangt Buchstabe c) im vorgenannten Objektblatt, dass Gemeinden mit einer RPG-konformen Planung den Umfang der unüberbauten Wohnbauzonen nicht wesentlich erweitern dürfen. Unwesentliche Erweiterungen sind bis zu einer Gesamtfläche von weniger als 1 ha möglich. Diese unterliegen einem Bedarfsnachweis im Sinne von Art. 15 RPG. Auch der vom Landrat am 26. März 2009 beschlossene Kantonale Richtplan enthält in dieser Beziehung keine für die Gemeinde günstigere Lösung, da er eine Planungsanweisung enthält, welche die vorgenannte Bestimmung des noch geltenden Regionalplans Siedlung in den wesentlichen Zügen übernimmt. Eine darüber hinausgehende Erweiterung der Bauzone könnte aufgrund der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben und dem eingereichten Bedarfsnachweis nicht genehmigt werden, selbst wenn dies von der Gemeinde beantragt würde.

Die von der Gemeinde Nenzlingen vorgesehenen Einzonungen betragen laut Berechnungen der Gemeinde zusammen mit der Umteilung der Parzelle 305 von der Bauernhofzone in die Bauzone rund 1,8 ha. Auch wenn die Eignung sowie die Verfügbarkeit der neu eingezonten Parzellen sorgfältig abgeklärt wurde, und die neu entstandene Bauzone zudem mit einer Quartierplanpflicht belegt wird, stehen somit die Einzonungen im Widerspruch zu den Bestimmungen sowohl des Regionalplans Siedlung als auch des diesen mit der Genehmigung durch den Bundesrat ersetzenden Kantonalen Richtplans.

Die Gemeinde wurde im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs darauf hingewiesen, dass die Einzonungen so, wie sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Gemeinderat in der Folge beim Regierungsrat beantragt wurden, nicht genehmigt werden können. Inzwischen hat die Situation aus Sicht der Gemeinde allerdings eine Änderung erfahren.

Im Verlauf der Planungsarbeiten wurden die im kommunalen Richtplan vorgesehenen Gebiete für Einzonungen sorgfältig geprüft. Aufgrund eines Kriterienkataloges wurde die Eignung der einzelnen Grundstücke beurteilt und anschliessend die betroffenen Eigentümer orientiert. Kriterien für die Eignung waren die Erschliessungssituation, Verkehrsbelastung für das übrige Siedlungsgebiet, die Siedlungsentwicklung, die Lagequalität, die Verfügbarkeit des Landes, ein Ressourcen schonender Umgang mit dem Boden und die Parzellenform. Der Entscheid fiel schliesslich zugunsten der Parzellen Nrn. 98, 267 und 292. Deren Eigentümer unterzeichneten eine Absichtserklärung, wonach sie bereit seien, eine Quartierplanung durchzuführen, das Grundstück innerhalb von sieben Jahren einer Überbauung zuzuführen und zur Absicherung mit der Gemeinde einen entsprechenden Kaufrechtsvertrag zu unterzeichnen.

Zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung, an welcher die Revision der Zonenvorschriften Siedlung beschlossen wurde, war die Erstellung der Kaufrechtsverträge bei der Bezirksschreiberei Laufen offenbar bereits beantragt. Inzwischen haben die Eigentümer der Parzellen Nrn. 267 und 292 die öffentliche Urkunde über einen Kaufrechtsvertrag unterzeichnet, diejenigen der Parzelle Nr. 98 sind jedoch, entgegen der von ihnen abgegebenen Absichtserklärung, nicht mehr dazu bereit. Dies bedeutet, dass eine wichtige Voraussetzung für die Einzonung nicht gegeben ist, nämlich die Gewährleistung der Verfügbarkeit, indem die Gemeinde das Recht erhält, das Grundstück zu erwerben und selbst zu überbauen oder zu diesem Zweck weiter zu veräussern, sollte die Eigentümerschaft nicht innert 7 Jahren mit der Bebauung beginnen.

Da die Verfügbarkeit für die Einzonung der Grundstücke eine grundlegende Anforderung darstellte, ist der Gemeinderat heute der Ansicht, dass Parzelle Nr. 98 bei der Beurteilung

anhand der Eignungskriterien bedeutend schlechter abgeschnitten hätte, und daher nicht eingezont worden wäre, wenn bereits damals bekannt gewesen wäre, dass die Eigentümer nicht zur Unterzeichnung des Kaufrechtsvertrages bereit sein würden. Da der Regierungsrat die Bauzonenerweiterung nicht wie von der Gemeindeversammlung beschlossen genehmigen kann, stellt der Gemeinderat den Antrag, dass die Einzonung von Parzelle Nr. 98 nicht genehmigt werden soll, weil dieses Grundstück nicht verfügbar ist und aus diesem Grund auch nicht wie vom RPG verlangt innert 15 Jahren überbaut werden kann.

Der Regierungsrat darf im Rahmen der Genehmigung Änderungen der Planungsbeschlüsse nicht selbst vornehmen, sondern er ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Abs. 5 RBG nicht standhalten. Da die an der Gemeindeversammlung beschlossenen Einzonungen die gemäss Regionalplan Siedlung, aber auch gemäss dem vom Bundesrat noch nicht genehmigten Richtplan zulässige Fläche von ca. 1 ha deutlich überschreiten, stellt sich vorliegend die Frage, ob sämtliche Einzonungen, abgesehen von der Bauzonengrösse, auch tatsächlich dem übergeordneten Recht entsprechen.

Parzellen in der Bauernhofzone, welche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, können ohne Weiteres in die Bauzone umgeteilt werden, da sie innerhalb der Bauzone liegen.

Wie die Gemeinde darlegt und wie sich aus dem Erläuterungsbericht sowie dem Protokoll zur Gemeindeversammlung ergibt, war die Verfügbarkeit von zusätzlich in die Bauzone aufgenommenen Gebieten ein vordringliches Kriterium bei der Erarbeitung der Revision der Zonenvorschriften Siedlung. Die Gemeinde hat sich in ihrem Leitbild das Ziel vorgegeben, eine Bevölkerungszunahme auf 600 Einwohner bis ins Jahr 2025 anzustreben. Dies ist nur möglich mit zusätzlichem Bauland, welches auch für die Überbauung (und Veräusserung) zur Verfügung steht. Bei der Parzelle Nr. 98 bestehen bezüglich Verfügbarkeit berechnete Zweifel, da eine Mehrheit der Eigentümer nicht bereit ist, der Gemeinde für den Fall der Nichtüberbauung ein Kaufsrecht einzuräumen. Die Gemeinde Nenzlingen hat mit eingeschriebenem Brief vom 23. April 2010 den Eigentümern der Parzelle Nr. 98 mitgeteilt, dass der Regierungsrat beabsichtige, die Genehmigung der Einzonung für diese Parzelle nicht zu erteilen, da die Eignung im Sinn von Art. 15 RPG mangels Verfügbarkeit fehle. Die Eigentümer erhielten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen, und erklärten mit Brief vom 10. Mai 2010 bzw. E-Mail vom 12. Mai 2010, dass sie mit der vorgesehenen Nichtgenehmigung der Einzonung einverstanden seien.

Da die Nichtgenehmigung für die Einzonung der Parzelle Nr. 98 aufgrund der veränderten Ausgangslage vom Gemeinderat befürwortet wird, und die Eigentümerschaft offenbar an einer Bebauung oder Veräusserung in absehbarer Zeit nicht interessiert ist, sieht der Regierungsrat die Voraussetzungen für eine Einzonung für diese Parzelle nicht als erfüllt. Die Einzonung der Parzelle Nr. 98 kann daher als nicht RPG-konform nicht genehmigt werden.

Die restlichen Einzonungen entsprechen, da sie nur noch rund 1 ha umfassen, dem übergeordneten Recht und können genehmigt werden.

1.4 Zonenplan Dorfkern

Die Änderung im Bereich der Parzelle Nr. 316 (Rückzonung aus der Zone ÖW+A in die Landwirtschaftszone) wurde im Zonenplan Siedlung insofern vorgenommen, als der als Hinweis eingetragene Perimeter des Zonenplans Dorfkern auf die Parzellengrenze zwischen den Parzellen Nrn. 62 und 316 zurückverschoben wurde. Im Mutationsplan zum Zonenplan

Dorfkern ist die Parzelle Nr. 316 hingegen immer noch als Zone ÖW+A eingetragen und befindet sich als solche innerhalb des Wirkungsbereichs Dorfkerne. Die Auszonung wird im Plan im Sinn einer redaktionellen Änderung eingetragen und sowohl der Wirkungsbereich Mutation als auch der Wirkungsbereich Dorfkerne werden entsprechend nachgeführt.

1.5 Redaktionelle Korrekturen

- Titel: Versehentlich wird das Reglement als "Bau- und Zonenreglement Siedlung" bezeichnet. Richtig muss es heissen "Zonenreglement".
- Art. 1: Im ersten Absatz wird versehentlich die Bezeichnung "Baureglement" verwendet. Richtig muss es heissen "Zonenreglement Siedlung". Der zweite Satz verweist auf Planungsinstrumente, welche mit der vorliegenden Revision abgelöst werden. Richtig muss er lauten: "Es bildet zusammen mit dem Zonenplan Siedlung sowie dem Zonenplan und Zonenreglement Dorfkerne und dem Zonenplan und Zonenreglement Landschaft die zonenrechtliche Grundordnung der Gemeinde."
- Art. 10: Die Zone WG2A existiert nicht, daher wird sie bei der Zonenbezeichnung in der Spalte zu Art. 5 der Tabelle in Art. 10 gestrichen.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

IV.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Ziff. 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht

schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Der Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG nicht standhalten.

6. Zur unerledigten Einsprache ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Einsprache von [REDACTED]

Der Einsprecher ist als Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Umteilung von der Zone für öffentliche Anlagen und Werke in die Landwirtschaftszone.

Es wird im Wesentlichen folgendes Begehren gestellt:

Ein Teil der Parzelle Nr. [REDACTED] sei in die Wohnzone einzuteilen.

Zur Begründung wird folgendes angeführt:

Der Einsprecher ist der Ansicht, dass es sich um eine Umzonung von Bauland in Landwirtschaftsland handle, welche einer Enteignung gleichkomme und daher entschädigungspflichtig sei.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Für den Einsprecher bestand nie die Möglichkeit, die Parzelle selbst zu überbauen, sie befand sich in einer Bauzone, die nie für private Bauvorhaben vorgesehen war. Da somit durch die Auszonung keine in naher Zukunft realisierbare Bauchance zerstört worden ist, ist dadurch auch keine materielle Enteignung begründet worden. Der fragliche Parzellenteil war im übrigen auch nicht erschlossen, und der kommunale Richtplan sieht im Gebiet Räbagger keine Erweiterung der Bauzone vor. Mit einer Einzonung in die Wohnbauzone konnte der Einsprecher somit nicht rechnen. Es besteht auch kein Anspruch auf Einzonung einer Parzelle, nur weil der Eigentümer dies wünscht. Die Rechtsgleichheit gilt in dieser Frage nur in einem sehr eingeschränkten Mass. Die Gemeinde hat sich bei von ihr vorgenommenen Einzonungen in erster Linie an das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht zu halten, und ist im vorliegenden Fall auch noch an den kommunalen Richtplan gebunden. Eine Nichteinzonung von Teilen der Parzelle Nr. [REDACTED] in die Wohnzone ist daher nicht willkürlich.

Dass die Gemeinde Nenzlingen schliesslich im Rahmen der vorliegenden Revision der Ortsplanung die Zone öW+A aufgehoben und die Parzelle Nr. [REDACTED] vollständig der Landwirtschaftszone zugeteilt hat, ist angesichts des Entscheides der Stimmberechtigten, das fragliche Gebiet nicht für die Erstellung einer Mehrzweckanlage zu verwenden, korrekt, da nur Land in dieser Zone sein darf, welches realistischweise für öffentliche Zwecke benötigt wird, und für welches eine einigermassen konkrete Realisierungsabsicht besteht.

Die Frage, ob die Umteilung in die Landwirtschaftszone einen Entschädigungsanspruch zugunsten des Einsprechers auslöst, ist nicht in diesem Verfahren zu klären.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Das von der Einwohnergemeindeversammlung Nenzlingen am 23. März 2009 beschlossene Zonenreglement Siedlung, der Zonenplan Siedlung, der Lärmempfindlichkeitsstufenplan Siedlung, der Strassennetzplan und die Mutation Teilzonenplan Dorfkern werden im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme

Von der Genehmigung ausgenommen wird:

- a) Die Einzonung der Parzelle Nr. 98
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 83/ZPS/2/0 (Zonenplan), 83/ZRS/2/0 (Zonenreglement), 83/LES/2/0 (Lärmempfindlichkeitsstufenplan), 83/SP/2/0 (Strassennetzplan) und 83/TZPL/1/1 (Teilzonenplan Dorfkern) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
4. Mit dem vorliegenden Beschluss werden 83/ZPS/1/0 (Zonenplan), 83/ZRS/1/0 (Zonenreglement), 83/LES/1/0 (Lärmempfindlichkeitsstufenplan), 83/SPSL/1/0 (Strassennetzplan) inkl. aller Mutationen aufgehoben.
5. Der Gemeinderat wird ersucht, die von der Ausnahme in Ziffer 2 dieses Beschlusses betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief über die Nichtgenehmigung zu benachrichtigen und ihnen die Rechtsmittelbelehrung zukommen zu lassen. Die Mitteilung hat innert 10 Tagen ab Erhalt der im Regierungsratsbeschluss in Ziffer 3 genannten Genehmigungsakten zu erfolgen. Eine Kopie des Schreibens ist zur Orientierung dem Amt für Raumplanung, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, zuzustellen.
6. Für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke, die ausserhalb einer Bauzone im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) liegen und für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist, gilt das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB). Ferner gilt dieses Gesetz auch für Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind (Art. 2 Abs. 2 lit. c BGBB).
7. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

8. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen und Nichtgenehmigungen) zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED]
- (eingeschrieben)
- Gemeinderat Nenzlingen, 4224 Nenzlingen
- Markus Jermann + Partner AG
- Jermann Ingenieure und Geometer AG
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Geoinformation
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Wald
- Amt für Raumplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Mundschin